

Gültig ab 1. Juli 2017, bestätigt per 1. Januar 2024

Berechnungsmodell Einmaleinlage



Berechnungen zu
den Übergangs-
bestimmungen zum
Vorsorgereglement
per 1. Juli 2017

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Übergangsbestimmungen gelten für Arbeitnehmende, die am Stichtag 30. September 2016 und ohne Unterbruch bis zum 1. Juli 2017 bei der Pensionskasse aktiv versicherte Personen waren und am 1. Juli 2017 jünger als 65 Jahre sind.

Art. 2 Grundsatz

Infolge Reduktion des reglementarischen Umwandlungssatzes wird für die Übergangsgeneration bei Pensionierung mit Altersrentenbezug eine Einmaleinlage in das Sparguthaben getätigt.

Art. 3 Stichtag

Sämtliche Berechnungen basieren auf der Situation vom 30. September 2016. Insbesondere gilt dies für den Versichertenbestand, den versicherten Lohn, die Höhe des Sparguthabens (inkl. Saldo der Einkaufskonti) und die gewählte Sparplan-Kategorie (Standard, Plus oder Surplus).

Berechnungsmodell

Art. 4 Berechnung des Sparguthabens «Bisher» per 30. Juni 2017

Das am Stichtag vorhandene Sparguthaben wird mit den Spargutschriften gemäss Vorsorgereglement 2011, Stand 30. September 2016, mit einem Projektionszinssatz von 1,25 % ab 30. September 2016 bis 31. Dezember 2016 und danach mit einem Projektionszinssatz von 1,0 % bis 30. Juni 2017 hochgerechnet. Massgebend sind der unveränderte versicherte Lohn und die gewählte Sparplan-Kategorie (Standard/Plus/Surplus) am Stichtag.

Art. 5 Berechnung der Altersrente «Bisher»

Das per 30. Juni 2017 berechnete Sparguthaben «Bisher» wird mit den Spargutschriften gemäss Vorsorgereglement 2011, Stand 30. September 2016, mit einem Projektionszinssatz von 2,5 % bis zum Pensionierungsalter 65 hochgerechnet. Massgebend sind der unveränderte versicherte Lohn und die gewählte Sparplan-Kategorie (Standard/Plus/Surplus) am Stichtag.

Die Altersrente «Bisher» entspricht dem projizierten Sparguthaben im Alter 65 multipliziert mit 6,4 % (entspricht dem Umwandlungssatz im Alter 65 im Vorsorgereglement 2011).

Art. 6 Berechnung der Altersrente «Neu»

Das per 30. Juni 2017 berechnete Sparguthaben «Bisher» wird mit den Spargutschriften gemäss «Übergangsbestimmungen zum Vorsorgereglement» mit einem Projektionszinssatz von 2,5 % bis zum Pensionierungsalter 65 hochgerechnet. Massgebend sind der unveränderte versicherte Lohn und die gewählte Sparplankategorie (Standard/Plus/Surplus) am Stichtag.

Die Altersrente «Neu» entspricht dem projizierten Sparguthaben im Alter 65 multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Tabelle 1.

Art. 7 Berechnung der Einmaleinlage

Ist die Altersrente «Neu» grösser oder gleich der Altersrente «Bisher», erfolgt keine Einmaleinlage.

Ist die Altersrente «Neu» kleiner als die Altersrente «Bisher», so entspricht die maximale Einmaleinlage der Differenz zwischen Altersrente «Bisher» und Altersrente «Neu», kapitalisiert mit dem Umwandlungssatz gemäss Tabelle 1.

Die Höhe der zugesprochenen Einmaleinlage entspricht der maximalen Einmaleinlage multipliziert mit dem Gutschriftfaktor gemäss Tabelle 2.

Art. 8 Gutschrift

Die zugesprochene Einmaleinlage wird bei einer Pensionierung zu 100 % im Alter 65 oder älter und einem Altersrentenbezug zu 100 % ungekürzt dem Sparguthaben gutgeschrieben.

Die Gutschrift wird durch den Arbeitgeber finanziert und die Kosten werden durch die Pensionskasse monatlich in Rechnung gestellt.

Art. 9 Spezialfälle

Bei einem Alterskapitalbezug zu 100 % erfolgt keine Gutschrift.

Bei einem Teilkapitalbezug nach dem 30. September 2016 infolge WEF, Vorsorgeausgleich bei Scheidung oder Pensionierung wird die zugesprochene Einmaleinlage proportional zum Kapitalbezugsanteil gekürzt, sofern der Kapitalbezug nicht vor der Pensionierung zurückgezahlt ist.

Bei einer vorzeitigen Pensionierung wird die zugesprochene Einmaleinlage um 0,25 % pro Vorbezugsmonat gekürzt.

Bei einer Teilpensionierung beläuft sich die zugesprochene Einmaleinlage proportional zum Pensionierungsanteil.

Die Kürzungen erfolgen multiplikativ.

Bei Tod vor Pensionierung und sofern eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente fällig ist, wird diese mit Berücksichtigung der Einmaleinlage berechnet.

Bei Invalidisierung nach dem 30. Juni 2017 wird die Einmaleinlage bei Erreichen des Referenzalters analog einer Pensionierung gutgeschrieben.

Tabellen

Tabelle 1
Umwandlungssätze für verschiedene Jahrgänge

Für die Berechnung der Altersrente «Neu» und der Einmal- einlage gelten die folgenden Umwandlungssätze:

Jahrgang	Umwandlungssatz im Alter 65
1961 und jünger	5,00 %
1960	5,10 %
1959	5,20 %
1958	5,30 %
1957	5,40 %
1956	5,50 %
1955	5,60 %
1954	5,70 %
1953	5,80 %
1952	5,90 %

Für einen Bezug der Altersrente vor Alter 65 wird der Umwandlungssatz des jeweiligen Jahrgangs im Alter 65 um 0,0125 % je Monat gekürzt.

Für einen Bezug der Altersrente nach Alter 65 wird der Umwandlungssatz des jeweiligen Jahrgangs im Alter 65 um 0,0125 % je Monat erhöht.

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Tabelle 2
Gutschriftsfaktoren für verschiedene Jahrgänge

Zur Bestimmung der zugesprochenen Einmaleinlage gelten die folgenden Gutschriftsfaktoren:

Jahrgang	Gutschriftsfaktor
1966 und jünger	0 %
1965	10 %
1964	20 %
1963	30 %
1962	40 %
1961	50 %
1960	60 %
1959	70 %
1958	80 %
1957	90 %
1956	100 %
1955	100 %
1954	100 %
1953	100 %
1952	100 %

Unter www.pk-siemens.ch finden Sie weitere Informationen und das gültige Vorsorgereglement.



Zur Webseite